

Auskunftsrechte kennen und nutzen

So kommt man an Aktenschätze

Von Sebastian Heiser

Inhalt

1. Worum geht es?
2. Auskunftsrecht nach Pressegesetz
3. Informationsfreiheitsgesetz
4. Umweltinformationsgesetz
5. Exkurs: Computer Assisted Reporting
6. Grundbuchauskunft
7. Protokolle der Jahresversammlungen von Vereinen
8. Exkurs Online-Datenbanken: Europaweite Ausschreibungen, Geschäftsberichte von Unternehmen, Kleine Anfragen
9. Fazit
10. Literaturtipps
11. taz-Nachwuchsförderung
12. Lizenz

Digitale Version des Readers mit anklickbaren Links:
www.sebastian-heiser.de/auskunft

1. Worum geht es?

Jede Zeitung besteht aus einer guten Mischung von unterschiedlichen Artikeln, dazu gehören etwa lebendige Reportagen, kraftvolle Kommentare und gut recherchierte Hintergrund-Geschichten mit exklusiven Informationen. Alles davon ist wichtig für eine Zeitung, bei dieser *taz Akademie* geht es allerdings nur um den letzten Teil.

Wie kommt man aber an Informationen, die noch in keiner anderen Zeitung standen? Der häufigste Weg ist, dass einen jemand anders auf solche Informationen aufmerksam macht. Zu den ergiebigsten Quellen für Journalisten gehören politische Gegner, verlassene Ehepartner und bei der Beförderung übergangene Mitarbeiter. Solche Informanten munitionieren Journalisten dann mit brisanten Informationen, um damit jemand anderem zu schaden. Es ist auch legitim, solche Informationen zu nutzen, wenn sie relevant sind und überprüft wurden. Man sollte Informanten daher suchen und pflegen. Aber auch das ist hier kein Thema.

Denn es gibt auch Informationen, die man nicht über Informanten bekommt. Weil alle Leute, die die Information haben, kein Interesse daran haben, dass sie öffentlich wird. Diese Informationen gammeln dann in irgendwelchen Aktenschränken vor sich hin, fernab der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Und um solche Aktenschätze geht es in dieser *taz Akademie*.

2. Auskunftsrecht nach Pressegesetz

Das Auskunftsrecht nach Pressegesetz ist das am häufigsten angewendete und auch das weitreichendste Auskunftsrecht für Journalisten. Geregelt ist es in den Landespressegesetzen. Und damit arbeiten wir viel häufiger als uns bewusst wird: Die Basis für die meisten Fragen, die wir in einem Telefongespräch an den Pressesprecher einer Behörde stellen, ist das Pressegesetz – selbst wenn das bei den meisten Telefonaten nicht explizit angesprochen wird. Hier die entscheidende Passage aus dem Berliner Landespressegesetz:

§ 4 Informationsrecht der Presse

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können nur verweigert werden, soweit
 1. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 2. Maßnahmen ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweise geheimgehalten werden müssen, weil ihre Bekanntgabe oder ihre vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen oder gefährden würde oder
 3. hierdurch die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 4. ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Die Auskunftspflicht ist in den Pressegesetze der anderen Bundesländer vergleichbar formuliert. Diese Auskunftspflicht wird von den Gerichten relativ weit ausgelegt – alle Informationen, die der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse dienen, also von öffentlichem Interesse sind, müssen auf Anfrage eines Journalisten beantwortet werden. Auch die im Gesetz genannten Einschränkungen werden stets mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abgewogen. Die Gerichte haben die Auskunftspflicht auch auf private Gesellschaften erweitert, die entweder überwiegend dem Staat gehören oder die staatliche Aufgaben übernehmen. So [urteilte](#) das Landgericht München etwa, dass die Olympiapark München GmbH (die zu 100 Prozent der Stadt München gehört) einem Journalisten Auskunft geben musste, wie sich die Umsatzzahlen bei den Kiosken im Olympiastadion entwickelt haben, wie viel Geld die Stadtwerke als Sponsoring an die GmbH gezahlt haben und ob die Sponsorengelder auch für eine Skipiste verwendet wurden.

Das große Problem der Auskunftspflicht nach Pressegesetz ist allerdings, dass Behörden oft nicht bereit sind, Informationen herauszugeben, die die Behörde in einem schlechten Licht erscheinen lassen könnten. Pressesprecher, die von der zuständigen Fachabteilung ihrer Behörde keine Freigabe für die Weitergabe der Information erhalten, versuchen stattdessen in manchen Fällen mit bemerkenswerter Chuzpe, die Fragen einfach vom Tisch zu wischen: „Diese Frage meinen Sie doch nicht etwa ernst.“ Oder: „Jetzt mal ganz unter uns: Sie wissen doch genau, dass wir dazu nichts sagen können.“ Und der Klassiker: „Das ist nicht üblich, dass wir solche Fragen beantworten.“

Gerade viele Journalismus-Anfänger lassen sich davon beeindrucken – und geben auf. Stattdessen sollte man besser ruhig und bestimmt auf seinen Rechtsanspruch verweisen. Manchen hilft es auch, sich folgende Situation vorzustellen: Würde wohl ein Finanzbeamter aufgeben, wenn ein Steuerpflichtiger ihm sagt, die Frage nach der Höhe seines Einkommens sei ja wohl nicht ernst gemeint? Und würde sich wohl der Streifenpolizist beeindrucken lassen von einem Autofahrer, der erklärt, es sei für ihn eben generell nicht üblich, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten?

Aber auch dann, wenn man nicht aufgibt, bleibt den Behörden leider immer noch ein Trumpf. Schließlich kennen auch sie unsere offene Flanke: Zeitdruck. Denn wir berichten ja in der Regel tagesaktuell und viele Themen haben sich für uns bereits am nächsten Tag bereits erledigt. Behörden verweisen einen dann zum Beispiel auf später am Nachmittag, rufen aber nicht zurück. Fakt ist: Wenn ihr von einer Behörde eine Information wollt, die sie euch aber nicht geben will, dann habt ihr keine Chance, sie noch am gleichen Tag zu bekommen – egal, was im Gesetz steht. Da hilft es nur, hartnäckig zu bleiben, also am nächsten Tag, am übernächsten Tag, in der nächsten Woche und bei Bedarf auch auch in der übernächsten Woche nochmal nachzufragen.

Aber manchmal hilft auch alles Nachhaken nichts und eine Behörde riskiert lieber den Bruch des Pressegesetzes, als dass sie eine Information weitergibt, die die Behörde in einem schlechten Licht erscheinen lässt. Und da zeigt sich die große Schwäche des Pressegesetzes: Journalisten, die die Information dennoch wollen, müssen dann vor dem Verwaltungsgericht klagen. Das kann sich über Monate hinziehen. So etwa, als wir von der Freien Universität Berlin wissen wollten, wie viel Geld sie eigentlich von McKinsey bekommt, wenn Werbebriefe des Unternehmens an ausgewählte Studierende mit besonders guten Noten verschickt. Von der ersten Anfrage über die Klage bis zur Antwort dauerte es [vom 27. Mai bis zum 11. September 2008](#) – das zeigt, dass das theoretisch sehr weitreichende Auskunftsrecht nach Pressegesetz in der Praxis leider sehr unpraktikabel ist.

So stellt man einen Auskunftsantrag

Formlos entweder mündlich am Telefon oder schriftlich per Mail, Fax oder Brief. Man muss sich dabei nicht ausdrücklich auf das Pressegesetz berufen. So stelle ich meine Anfragen immer erst ganz normal telefonisch. Erst wenn ich die Antwort bekomme, dass man dazu nichts sagen wolle, wechsle ich auf Mails und werde juristisch.

Ein Beispiel

- [Kompletter Schriftverkehr](#) der Anfrage bei der Freien Universität Berlin vom Anfang bis zur Klage vor dem Verwaltungsgericht
- Anschließender Artikel in der taz über [das Geschäft mit den Studi-Daten](#) und über [das Schweigen der Uni](#).

Noch ein Beispiel

Wie viel Geld zahlen die Sponsoren des Sommerfestes von Klaus Woweroit im Roten Rathaus? Ich erklagte die Information vor dem Verwaltungsgericht (siehe [Gerichtsentcheidung](#) als PDF). Das Ergebnis: Woweroits Aussage, das Fest werde nicht aus Steuermitteln finanziert, war nicht die volle Wahrheit (siehe [Artikel eins](#) und [Artikel zwei](#)).

3. Informationsfreiheitsgesetz

Die Idee hinter dem Informationsfreiheitsgesetz ist, dass im Prinzip alle Informationen und Akten, die eine Behörde hat, frei für die Bürger zugänglich sein sollen. Weil die Behörden ja schließlich vom Bürger bezahlt werden und in ihrem Auftrag tätig werden. Inzwischen hat der Bund so ein Gesetz, außerdem die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg, Thüringen, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, (in den Ländern mit so einem Gesetz gilt es für die Landesebene sowie für alle Kommunen). Leider gibt es eine Reihe von Ausnahmen, welche Akten doch nicht veröffentlicht werden. Dies betrifft etwa als geheim eingestufte Dokumente, alles was mit Sicherheit zu tun hat, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen und natürlich muss auch der Datenschutz von einzelnen Personen gewahrt bleiben. Diese Teile werden dann geschwärzt – den Rest bekommt man trotzdem.

Die Informationsfreiheitsgesetze unterscheiden deutlich darin, welche Ausnahmen sie im einzelnen von der Informationsfreiheit machen. Vor der Antragstellung sollte man daher im Gesetz des jeweiligen Landes oder des Bundes genau nachlesen, ob der Anspruch besteht. Dank der vielen Ausnahmen ist der Auskunftsanspruch in der Regel schmaler als nach den Pressegesetzen. Dafür bekommt man da, wo der Auskunftsanspruch besteht, mehr Informationen – nämlich nicht nur eine müdliche Auskunft am Telefon, sondern eben die ganze Akte zu einem Vorgang. Man erfährt so auch etwas über Details, nach denen man von selbst nie gefragt hätte. Praktisch ist auch, dass das Informationsfreiheitsgesetz nicht nur für Informationen gilt, die die Behördenmitarbeiter selbst zusammengestellt haben, sondern auch für Studien und Gutachten, die eine Behörde anderswo in Auftrag gegeben hat.

Es gibt zwei weitere Vorteile, die das Informationsfreiheitsgesetz für Journalisten viel praxistauglicher machen als das Pressegesetz: Es gibt ein geregeltes Verfahren und man hat einen Verbündeten.

Geregeltes Verfahren: Die Informationsfreiheitsgesetze machen eine enge Vorgabe für den Ablauf und die Dauer des Verfahrens. So schreibt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz etwa vor: Will die Behörde den Antrag abweisen, muss sie „unverzüglich“ machen, spätestens nach zwei Wochen. Das ist ein großer Vorzug gegenüber dem Pressegesetz, wo keine fixe Frist im Gesetz steht und wo Behörden Auskunftsanträge in der Praxis über Wochen und Monate verschleppen können. Leider schützt das allerdings noch nicht vor der ungerechtfertigten Ablehnung von Anträgen, solche sind vielmehr die Regel. Besonders gerne werden Generalklauseln wie der „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ oder der „Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses“ viel zu stark ausgeweitet. Hier zieht dann der zweite Vorteil des Informationsfreiheitsgesetzes:

Der Verbündete. Wenn die Behörde den Antrag abgelehnt hat, kann man sich anschließend an den Informationsfreiheitsbeauftragten des Landes bzw. des Bundes wenden. Dies ist in Personalunion zugleich auch der Datenschutzbeauftragte, in Berlin also Alexander Dix und im Bund Peter Schaar. Dorthin schickt man dann die Ablehnung und die Bitte, sich der Sache anzunehmen. Die zuständigen Mitarbeiter prüfen die Sache dann und weisen die Behörde gegebenenfalls darauf hin, dass sie hier Zugang zu Akten gewähren müssen – und sie kümmern sich nach meiner Erfahrung auch wirklich beharrlich darum. So war die Mitarbeiterin des Berliner Beauftragten persönlich in der Senatsverwaltung für Bildung, um dort selbst in das von mir begehrte Gutachten zu schauen und um anschließend die Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass sie meinen Antrag nicht komplett ablehnen können. Das hat einen deutlich höheren Erfolg als wenn man es selbst probiert – es hinterlässt offenbar einen nachhaltigeren Eindruck auf eine Behörde, wenn eine andere Behörde sie dazu auffordert, Akten freizugeben, als wenn man dies alleine macht. Außerdem gibt der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einmal im Jahr einen Bericht heraus, in dem er auch ein paar Einzelfälle schildert, in denen Behörden gegen das Informationsfreiheitsgesetz verstoßen haben – und keine Behörde will dort gerne als Negativbeispiel genannt werden.

Die Behörde kann einen also nicht unbegrenzt hinhalten und man muss nicht vor das Verwaltungsgericht ziehen, sondern kann sich an den Informationsfreiheitsbeauftragten wenden. Das sind die bestechenden Vorteile des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber dem Pressegesetz. Der Nachteil des Informationsfreiheitsgesetzes ist allerdings, dass für die Akteneinsicht Gebühren anfallen können. Diese Gebühren sind von Land zu Land im Detail unterschiedlich, im Prinzip gibt es aber einmal Gebühren für jede Fotokopie und zusätzlich eine für den Arbeitsaufwand. Der Informationsfreiheitsbeauftragte kann auch überprüfen, ob die Gebühr zu hoch ausgefallen ist, und die Behörde dann zu einer nachträglichen Senkung auffordern. Es kommt aber auch vor, dass Behörden von Anfang an völlig darauf verzichten, eine Gebühr zu verlangen.

Beispiel

In der NRW-Ausgabe der taz wollten wir einmal wissen, wie viel Geld die Jugendorganisationen der Parteien als staatliche Zuschüsse vom Land bekommen. Das zuständige Ministerium hätte diese Frage nach Pressegesetz beantworten müssen, wollte aber nicht. Ein Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz half dann (siehe dazu: [Aktenschatz vom Ministerium](#) [PDF], [Artikel in der taz](#) sowie [längerer Text zu dieser Recherche](#)).

Und genau wie das Presseauskunftsrecht, so gilt auch das Informationsfreiheitsgesetz nicht nur für Behörden, sondern auch für öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen sowie dem Staat gehörende Unternehmen (auch wenn man dort schon mal vorgibt, dass man das Gesetz nicht kennt oder dass es doch nur für Behörden gilt – der Informationsfreiheitsbeauftragte hilft auch da weiter).

Noch ein Beispiel

Die Agrarpolitik der EU kostet 40 Milliarden Euro pro Jahr – aber wer profitiert davon? Die „Initiative für Transparenz bei EU-Agrarsubventionen“ hat eine Reihe von Anträgen nach Informationsfreiheitsgesetz gestellt und ist so an Listen von Empfängern gekommen. Die Auswertung der Initiative ergab: Gemäß den Zahlen „erhalten in Deutschland 0,5 Prozent der Betriebe jeweils mehr als 300.000 Euro, während 70 Prozent der Betriebe jeweils bis zu 10.000 Euro erhalten. Der überwiegende Teil der Gelder ist nicht an wirksame soziale und ökologische Kriterien gekoppelt. Einige rationalisierte flächenstarke Betriebe kommen somit auf Prämienzahlungen von umgerechnet bis zu 120.000 Euro je Arbeitskraft, während der Durchschnitt der Betriebe weniger als ein Zehntel davon je Arbeitskraft erhält.“ Die Initiative veröffentlicht auf Ihrer [Webseite](#) auch Details wie etwa die [Liste der Empfänger von Agrarsubventionen in Berlin und Brandenburg](#) (PDF).

Siehe auch

[Links zu Informationsfreiheitsgesetzen in Deutschland und darüber hinaus](#)
SZ-Artikel „[Bürger als lästige Fragesteller](#)“ (Dezember 2007)

4. Umweltinformationsgesetz

Das Umweltinformationsgesetz ist im Prinzip wie das Informationsfreiheitsgesetz. Es gilt allerdings nur für Umweltinformationen. Dafür aber in allen Bundesländern. Man kann es also nutzen, wenn man in einem Bundesland gerne Akteneinsicht zu einem Thema haben möchte, das irgendwie mit der Umwelt zu tun hat. Ursprung ist eine [EU-Richtlinie](#), die in ganz Deutschland umgesetzt werden musste (die Länder konnten also nicht wie beim Informationsfreiheitsgesetz selbst entscheiden, ob sie sowas einführen wollen).

Ein Beispiel: Einmal im Jahr strömen in der ganzen Republik Förster in die Wälder, um dort den Zustand der Bäume zu begutachten. In Berlin nehmen die Förster knapp 1.000 einzelne Bäume unter die Lupe und notieren etwa, wie alt der Baum ist, wie viele Prozent der Blätter/Nadeln in der Baumkrone fehlen, ob der Baum von Pilzen befallen ist und ob die Blätter vergilbt sind. Daraus entsteht dann ein [Waldzustandsbericht](#), in dem die Daten nur in zusammengefasster und interpretierter Form veröffentlicht werden.

In der Berlin-Ausgabe der taz interessierte uns, ob die Rohdaten nicht noch mehr hergeben als das, was die Behörden damit machen. Nach einem Antrages auf Akteneinsicht gemäß Umweltinformationsgesetz sowie einem längeren Mailwechsel bekamen wir dann auch die Daten. Uns war aufgefallen, dass im offiziellen Bericht nur Angaben über den Zustand der Bäume in Berlin insgesamt stehen, aber nichts über die einzelnen Bezirke. Die Auswertung ergab, dass es den Bäumen im Osten des Landes etwas schlechter geht als denen im Westen – war bis dahin öffentlich nicht bekannt. Daraus machten wir einen [Artikel](#) und veröffentlichten auf www.taz.de/baumdaten auch zusätzliche Informationen, darunter die Rohdaten sowie Tipps für interessierte Leser zur Nutzung des Umweltinformationsgesetzes.

Beispiel

[Antrag auf die Baumdaten sowie der folgende Mailwechsel](#)

5. Exkurs: Computer Assisted Reporting

Die eben erwähnten Baumdaten kamen übrigens per Mail als [xls-Datei](#) mit 13 unterschiedlichen Daten zu jedem der knapp 1.000 einzelnen Bäume: Alter, Kronenverlichtung, Vergilbung, Pilzbefall, Insektenschäden, Kronenbruch, etc. Es gibt eine eigene Disziplin, die sich damit beschäftigt, wie man als Journalist durch so ein Dickicht von Daten eine Schneise schlagen kann. Und weil das nur mit Computern geht, heißt diese Disziplin „Computer Assisted Reporting“. Falls ihr euch an der Uni im Statistik-Kurs jemals gefragt habt, wann ihr das wohl in eurem späteren Leben nochmal für irgendwas gebrauchen könnt: Jetzt ist es so weit. Weil es bei dieser taz-Akademie jedoch nur darum geht, wie man Informationen findet – nicht aber wie man dann einen Artikel daraus macht –, daher gibt es an dieser Stelle nur einen weiterführenden Link zu einer [Beilage der Zeitschrift „Message“](#) (PDF).

6. Grundbuchauskunft

Die Amtsgerichte führen Register, in denen genau verzeichnet ist, wie groß jedes Grundstück ist und wem es gehört. Wird ein Grundstück verkauft, muss das im Grundbuch eingetragen werden (erst durch diese Eintragung wird der Verkauf wirksam). Wenn man den Verdacht hat, dass so ein Grundstücksgeschäft irgendwie windig war, kommt man aber in vielen Fällen nicht weiter, wenn man Käufer und Verkäufer dazu befragt, weil die oft überhaupt nicht bereit sind, einem Details über das Geschäft zu sagen. Da hilft die Grundbuchauskunft weiter: Beim Amtsgericht kann man als Journalist mehr erfahren. Und das gilt für alle Grundstücke – egal, ob sie Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen gehören.

Der große Vorteil in der Praxis ist dabei: Anders als beim Presserecht und beim Informationsfreiheitsgesetz stellte man den Auskunftsantrag nicht beim Betroffenen selbst, der einem die Information nicht geben will. Sondern man stellt den Antrag beim Amtsgericht und das entscheidet dann alleine, ohne dass die Betroffenen überhaupt von dem Antrag erfahren. In dem Antrag muss man kurz begründen, welchem Verdacht man nachgeht und warum daran ein öffentliches Interesse besteht. In der Regel hat man schon nach einer bis zwei Wochen eine Antwort vom Amtsgericht.

Damit eignet sich die Grundbuchauskunft auch für solche Fälle, in denen man es mit dem Grundstücksverkauf einer Behörde zu tun hat, die Behörde also auch nach Pressegesetz auskunftsverpflichtet ist, dieser Auskunftspflicht aber nicht nachkommen will. In der Berlin-Redaktion der taz wollten wir einmal etwas über den Verkauf eines Grundstücks des Landes an einen Wohnungsbaugesellschaft wissen. Der Liegenschaftsfonds, der die landeseigenen Grundstücke verwaltet, wollte uns allerdings standhaft nicht die gewünschten Informationen über das Geschäft

geben. Anstatt sich nun dort mit der Pressestelle herumzuschlagen und später womöglich vor das Verwaltungsgericht zu ziehen, beantragten wir stattdessen Auskunft beim Amtsgericht.

Wenn es sich um einen Grundstücksverkauf in der eigenen Stadt handelt, dann empfiehlt es sich übrigens immer, persönliche Einsicht beim Amtsgericht zu beantragen. Zwar kann man sich alternativ auch Kopien schicken lassen, aber da kann man nie sicher sein, ob man auch wirklich alles sieht, was möglich ist.

Der große Nachteil bei der Grundbuchauskunft ist, dass man so nur auf sehr wenige Informationen zugreifen kann – nämlich nur auf Informationen zu Grundstücksverkäufen.

Voraussetzungen für den Antrag

Man muss gegenüber dem Gericht deutlich machen, dass man einer Sache von öffentlichem Interesse nachgeht. Dazu sollte man seine Recherchevermutung darlegen. Zum Beispiel: Ich gehe dem Verdacht nach, dass die Deutsche Bahn ein Grundstück weit unter seinem Wert verkauft und so öffentliches Eigentum verschwendet hat. Man muss diesen Verdacht nachvollziehbar begründen, aber man muss ihn nicht belegen (es ist ja gerade das Anliegen der Grundbuchauskunft, an Belege zu gelangen). Man sollte unbedingt auf den [Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes](#) verweisen, in dem die Richter sich ausführlich mit den Voraussetzungen und Grenzen des Auskunftsanspruches beschäftigen.

So sieht ein Auskunftsantrag aus
[Parkstadion auf Schalke](#)

Beispiele für Artikel, die dank der Informationen aus einer Grundbuchauskunft entstanden sind
[CDU-Funktionär schnappt sich Moschee-Grundstück](#)
[Bezirksparlament setzt daraufhin Untersuchungsausschuss ein](#)

7. Protokolle der Jahresversammlungen von Vereinen

Wer steckt eigentlich wirklich hinter diesem Verein, der auf den ersten Blick ganz gut klingende Ziele hat, der einem aber dennoch seltsam erscheint? Bei den eingetragenen Vereinen (alle mit dem Kürzel „e. V.“ im Namen) gibt es bei den Vereinsregistern eine Chance auf zusätzliche Informationen. Vereine müssen dort nämlich ihre Satzung hinterlegen und die Namen und Adressen ihrer Vorstandsmitglieder angeben. Außerdem finden sich dort die Protokolle von Mitgliederversammlungen. Wenn diese Protokolle ausführlich sind, dann können sie ein großer Schatz sein – weil dort relevante Informationen stehen (Haushaltssituation, strittige Punkte inklusive Debattenbeiträge einzelner Teilnehmer) oder weil sie ein Ausgangspunkt für weitere Recherchen sind. Zum Beispiel können sich Hinweise finden, dass ein Mitglied im Streit ausgeschieden ist – so jemand kann eine Quelle für weitere Vereinsinterna sein.

Der Nachteil: Einige Vereine schreiben nur sehr wenig in ihr Protokoll. Da findet man dann nur die Information, dass der alte Vorstand entlastet ist und wer zum neuen Vorstand gewählt wurde. Und sonst nichts. Bei anderen Vereinen findet man dagegen viel mehr als erhofft. Vereinsregister ist eben wie Überraschungsei.

So stellt man einen Antrag

Entweder formlos schriftlich oder persönlich vor Ort beim Vereinsregister. Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt (in Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg zentral für alle Bezirke zuständig). Man muss sich dabei mit einem Presseausweis oder einem Schreiben der Redaktion legitimieren und muss den Antrag nicht weiter begründen. Das Amtsgericht freut sich, wenn man die Vereinsregisternummer dabei hat (findet sich oft auf der Vereins-Homepage im Impressum). Man

kann den Antrag schriftlich stellen und erhält dann nach einer bis zwei Wochen eine Kopie der Akten (kostet 20 bis 50 Cent pro Seite). Genau wie bei der Grundbuchauskunft empfiehlt es sich auch hier, persönlich zum Amtsgericht zu gehen, wenn immer das möglich ist (das spart außerdem Kosten, weil man dann nur die Seiten kopiert, die man wirklich braucht).

So kann ein Antrag konkret aussehen: „Sehr geehrte Damen und Herren, ich arbeite als Journalist und beantrage beim Vereinsregister Einsicht in alle Unterlagen des Vereins XYZ e.V. Mit freundlichen Grüßen“

Praxis-Tipp

Plaudert ein wenig mit den Mitarbeitern beim Amtsregister. Sagt ihnen, dass ihr Journalist seid. Fragt sie nach ihrem Namen und schickt ihnen hinterher den Artikel, den ihr geschrieben habt. So bleibt ihr in Erinnerung. Und wenn ihr dann irgendwann einmal ganz dringend tagesaktuell eine Information aus dem Vereinsregister braucht, dann ruft dort an und erklärt, wem ihr gerade auf der Spur seid. Wenn ihr Glück habt und nett fragt, schauen die Mitarbeiter dann für euch in den Akten nach, suchen das Gesuchte heraus und faxen es herüber – obwohl sie das nicht müssten.

8. Exkurs Online-Datenbanken

Es gibt einige Online-Datenbanken, die ich hier empfehlen möchte. Zwar sind die Datenbanken frei zugänglich – aber dennoch finden sich darin Informationen, die einem viele Behörden freiwillig nicht geben. Es handelt sich durchweg um Datenbanken, bei denen Unternehmen oder Behörden gesetzlich verpflichtet werden, bestimmte Informationen einzustellen.

8.1 Europaweite Ausschreibungen

Behörden und andere [öffentliche Auftraggeber](#) müssen Aufträge ab einer gewissen Größenordnung öffentlich und europaweit ausschreiben. Für Journalisten ist das eine echte Goldgrube.

Beispiele aus der Praxis

Am 30. August 2008 veröffentlichten die Berliner Verkehrsbetriebe eine [Ausschreibung](#) (PDF) über "selbstklebende Folien aus Kunststoff". Die grün getönten Folien sollen auf Fenster der Fahrzeuge geklebt werden, um dort die Folgen von mutwilligen Beschädigungen durch Fahrgäste ("Scratching") zu verringern. Daraus machten wir eine [Kurzmeldung](#). Die Berliner Zeitung griff das Thema später auf und erweiterte es zu einem [Lokal-Aufmacher](#).

Am 3. Dezember 2008 veröffentlichte die Berliner Polizei [über die Ausschreibungs-Plattform die Information](#) (PDF), dass das Vergabeverfahren über den Einkauf von Digitalfunkgeräten ohne Ergebnis eingestellt worden sei. Bei diesem Verfahren ging es darum, die Analogfunktechnik durch einen verschlüsselten Digitalfunk zu ersetzen, der nicht so störanfällig ist und nicht von Ganoven abgehört werden kann. Die Nachfrage bei der Polizei ergab: Wegen formalen Fehlern bei der Ausschreibung hat ein unterlegener Bewerber das Ergebnis angefochten, die Polizei musste das Verfahren neu starten. In der Berlin-Redaktion [schrieben wir darüber](#), dass sich durch die Fehler der Einkauf der Geräte und damit der Sicherheitsgewinn für die Bürger verzögerte.

Im Februar 2008 fasste das Landesparlament einen [Beschluss](#) (PDF), laut dem die Landesregierung und landeseigene Unternehmen ab Juni 2008 bei allen Ausschreibungen neben dem Preis auch ökologische Zuschlagskriterien zu berücksichtigen hat. Anfang 2009 schauten wir nach, wie dieser Beschluss umgesetzt wird - und wälzten uns dafür durch alle 109 Ausschreibungen, die die einzelnen Senatsverwaltungen zwischen Juni und Dezember veröffentlicht hatten ([Übersicht als xls.-Datei](#)). Das Ergebnis: [Wir konnten keinen einzigen Fall finden, in dem die Vorgaben eingehalten wurden](#). Außerdem [schrieben wir darüber](#), wie solche ökologischen Zuschlagskriterien bei einer Strom-Ausschreibung aussehen können und dass Finanzsenator Thilo Sarrazin beim Einkauf von Strom für

die Verwaltung keine solchen Öko-Vorgaben machen will – damit hat Ökostrom schlechte Chancen. Im Abgeordnetenhaus forderte Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit schließlich Sarrazin auf, den Beschluss zu berücksichtigen. Der lenkte ein paar Tage später ein. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dagegen, die für die allermeisten Ausschreibungen zuständig ist, berücksichtigte auch weiterhin keine ökologischen Zuschlagskriterien: Der Beschluss des Landesparlament sei lediglich eine unverbindliche Vorgabe, der Senat müsse sich nur an formale Gesetze halten. Wir kommentieren, dass das Parlament seine Selbstachtung verliert, wenn es sich das gefallen lässt. 10. Februar 2009: Die Umweltsenatorin fordert die Stadtentwicklungssenatorin auf, künftig bei ihren Ausschreibungen ökologische Zuschlagskriterien vorzugeben. 6. April: Die landeseigene Stadtreinigung BSR und die landeseigenen Kliniken Vivantes halten sich ebenfalls nicht an die Vorgaben. Kommentar: Da sollten sie sich besser Finanzsenator Sarrazin zum Vorbild nehmen. 23. April: Das Ergebnis der Strom-Ausschreibung ist da: Dank der Öko-Kriterien ist es reiner Ökostrom von Vattenfall geworden. 16. Mai: Die Umweltsenatorin, die im Aufsichtsrat der Stadtreinigung BSR sitzt, will sich dort nicht dafür einsetzen, dass das Unternehmen künftig ökologische Zuschlagskriterien vorgibt: Der Aufsichtsrat sei nicht befugt, derart in das operative Handeln der Geschäftsführung einzugreifen. Außerdem stellt sich heraus: Vattenfall liefert dem Land Berlin keinen Ökostrom im engeren Sinne, sondern seinen normalen Strommix, der allerdings mit EECs-Zertifikaten grün angestrichen wird.

So nutzt man Ausschreibungen

Großes Lob an die EU: Die Ausschreibungen werden in einer Form veröffentlicht, die das systematische Durchsuchen besonders leicht macht und keine Wünsche offen lässt. Das Portal für die europaweiten Ausschreibungen ist <http://ted.europa.eu/>. Dort kann man sich mit einem Benutzernamen und einer Mailadresse kostenlos registrieren. Nachdem das Benutzerkonto mit einer Mail freigeschaltet wurde, kann man sich einloggen. Zur Suche nehme ich immer die "Erweiterte Suche". Und so sieht das Suchfeld aus:

Erweiterte Suche

Profile verwalten ▾
Alles löschen

Suchbereich: Letzte Ausgabe

Statistik-Modus:

Abbruch

Suche

ABl. S
Nummer/Jahr z

- Letzte Ausgabe
- Letzte 5 Ausgaben
- Alle aktuellen Bekanntmachungen
- Archiv (03.01.2007 - 13.12.2008)
- Archiv (02.09.2003 - 30.12.2006)

Land ↕ +

Auftrag ↕ +

Dokument ↕ +

CPV-Code ↕ +

Datum der Veröffentlichung 📅
Datum z. B. 20050716

Frist Unterlagen 📅
Datum z. B. 20050716

Art des Auftraggebers ↕ +

Rubrik ↕ +

Ort
Text z. B. München

Verfahren ↕ +

Verordnung ↕ +

NUTS-Code ↕ +

Dok. Nummer
Nr.-Jahr z. B.: 135336-2005

Termin 📅
Datum z. B. 20050716

Name des Auftraggebers
Text z. B. Universität Hamburg

Haupttätigkeit ↕ +

und oder

Volltext
Text z. B. Rohr*

Abbruch

Suche

Wichtig ist die Einstellung des Suchbereichs. Eine Suche unter "Letzte Ausgabe" umfasst lediglich die Ausschreibungen eines Tages, es empfiehlt sich daher die Suche im Archiv. Die Rubriken, die ich für die Suche meistens nutze, sind *Ort* (z.B. Berlin), *Name des Auftraggebers* (z.B. Berliner Verkehrsbetriebe) oder *Volltext* (z.B. Digitalfunk). Auf der folgenden Seite werden die Ergebnisse angezeigt und man kann auch eine Suche speichern:

Suchergebnis

Suche verfeinern Drucken Suche speichern

Suchbereich: Archiv (03.01.2007 - 13.12.2008)
Ihre Anfrage: (Volltext = (gutachten))

Als Suchprofil speichern
Ausgewählte Dokumente in der Vormerkliste speichern

Um die Suche zu speichern, kann man im nächsten Schritt ein Namen für das Suchprofil eingeben. In der Liste der Suchprofile kann man dann einstellen, wie man über neue Ergebnisse informiert werden möchte:

Suchprofiliste

URL zum RSS-Feed anzeigen Alles löschen

Anzahl der gespeicherten Suchprofile: 1

Aktualisieren	Beschreibung	Als neuen News Alert festlegen	Als RSS-Feed festlegen	Lokal gespeichert	Ändern	Löschen
0	12/15/08 10:18:12 AM Aufträge für Berlin	<input type="text" value="Täglich"/> Nein Täglich Wöchentlich Vierzehntäglich Monatlich	Nein	Nein		

Anzahl der gespeicherten Suchprofile: 1

"News Alert" bedeutet dabei, dass man per E-Mail benachrichtigt wird, sobald ein neuer Treffer vorliegt. Zudem kann man einstellen, wie schnell man dann benachrichtigt wird - täglich, wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich. Man kann seine individuellen Suchergebnisse auch per RSS abonnieren.

Ich selbst habe mir ein Suchprofil eingestellt, das relativ breit definiert ist: Ich bekomme alle Aufträge, die Berlin betreffen. Das umfasst die Aufträge von Bezirken, Landes- und Bundesbehörden und es sind meist so zehn bis zwanzig Ausschreibungen pro Tag. Ich überfliege jeweils nur ganz kurz Auftraggeber und Kurzbeschreibung und entscheide dann, ob ich weiterlese. Meistens lese ich nicht weiter. Die meisten Ausschreibungen sind für den journalistischen Gebrauch irrelevant, es geht da etwa um die Renovierung von Turnhallen, um den Einkauf von Druckern für ein Bezirksamt oder den Kauf von irgendwelchen technischen Geräten für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen. Manche Bauprojekte werden auch in zig Teilaufträge aufgesplittet, die dann über Wochen einzeln veröffentlicht werden – so etwa beim Bau des NS-Dokumentationszentrums "Topographie des Terrors" oder beim Wiederaufbau des Ostflügels des Museums für Naturkunde.

Die Ausschreibepflicht gilt übrigens nicht nur für Behörden im engeren Sinne, sondern auch für gesetzliche Krankenkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und alle Unternehmen, die mehrheitlich dem Staat gehören (z. B. Deutsche Bahn) und sogar auch für in Deutschland tätige Unternehmen, die einem anderen europäischen Staat gehören (z. B. Vattenfall).

Man kann die Ausschreibungen übrigens auch prima mit dem Informationsfreiheitsgesetz verbinden, über das man ja auch Einblick in Gutachten und Studien nehmen kann. Das Problem dabei in der Praxis ist, dass Behörden in der Regel nicht von sich aus veröffentlichen, zu welchen Themen sie ein

Gutachten in Auftrag gegeben haben – und man kann nach Informationsfreiheitsgesetz nur Einsicht in Akten beantragen, die man auch kennt. Über die Ausschreibungen kann man nun nach in Auftrag gegebenen Gutachten suchen, um dann anschließend Akteneinsicht zu beantragen.

8.2 Handelsregister: Jahresabschlüsse von Unternehmen

Die Geschäftsführer von Unternehmen reden gerne über ihre tollen Produkte, aber wenn es um die Frage geht, wie viel Umsatz das Unternehmen macht und wie hoch der Gewinn ist, werden manche einsilbig und ausweichend. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) kann man dann das Unternehmensregister befragen, in dem die Jahresabschlüsse veröffentlicht werden müssen. Leider gilt das nicht für Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) und für Partnerschaften von Selbstständigen aus einem Freien Beruf (Arztpraxis, Musikgruppe, Rechtsanwaltskanzlei, Journalistenbüro, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Größere Unternehmen sind verpflichtet, ausführlichere Angaben in ihrem Jahresabschluss zu machen als kleinere.

So kommt man dran

www.unternehmensregister.de

Ein Beispiel

Nachdem als Grund für den [Datenskandal bei der Berliner Landesbank](#) der [unsachgemäße Transport der Daten](#) ans Licht gekommen war, interessierte uns, wie denn das Land Berlin eigentlich seine Pakete transportiert. Zuständig ist das Landesverwaltungsamt, das meint: Die Pakete der Berliner Behörden werden sicher transportiert, alles laufe sehr gut. Details dazu, welches Unternehmen das macht, wie die Mitarbeiter qualifiziert sind und wie viel Geld das Land dafür bezahlt, möchte man allerdings nicht sagen – dies sei nicht üblich. Die Suche auf dem Ausschreibungs-Portal nach der [Ausschreibung der Postzustellung](#) (PDF) und dem [Ergebnis der Ausschreibung](#) (PDF) bringt bereits die Informationen, dass die Pakete von einem Unternehmen mit dem Namen Menütaxi ausgeliefert werden und das Land dafür 1,99 Euro pro Paket bezahlt. Bei dem Unternehmen möchte sich allerdings niemand mit uns über die Frage unterhalten, wie qualifiziert die Mitarbeiter sind.

Ein Blick in den [Jahresabschluss](#) (PDF) offenbart, dass das Unternehmen hauptsächlich im Geschäftsbereich „Essen auf Rädern“ tätig ist, im Jahr 2007 insgesamt 8,8 Millionen Euro Umsatz gemacht hat. Die Paketzustellung für das Land Berlin macht nur rund ein Prozent des Gesamtumsatzes aus. Von den durchschnittlich 704 Angestellten im Jahr 2007 arbeiteten lediglich 219 fest angestellt – und der Rest als 400-Euro-Jobber. Damit gibt es zwar immer noch keine Sicherheit darüber, wie gut die Menütaxi-Mitarbeiter für die Zustellung von Paketen mit sensiblen Daten qualifiziert sind, aber es sind schonmal ein paar Hinweise für einen [Artikel](#).

8.3 Kleine Anfragen

Abgeordnete können schriftlich Fragen an die Exekutive stellen und die Antworten werden über die Parlaments-Webseite zugänglich gemacht. Vor allem Oppositionsabgeordnete nutzen dieses Instrument gerne, um damit bisher noch nicht bekannte Informationen von der Regierung zu erhalten. In Berlin kann man sich [alle kleinen Anfragen automatisch per Mail zuschicken lassen](#) oder sie [online durchsuchen](#) (dazu muss man unter „Vorgangsart“ nach „Kleine Anfrage“ suchen und unter „Volltextsuche“ ein Stichwort eingeben). Auch beim Bundestag kann man [nach kleinen Anfragen suchen](#) (dazu unter „Aktivität“ aus der Liste „Kleine Anfrage“ auswählen).

Beispiele

- [Artikel mit Informationen aus Kleinen Anfragen](#) in der taz

9. Fazit

Wer seine Auskunftsrechte kennt und nutzt, kann so an einige jener Informationen kommen, die auf anderem Weg nicht zu erhalten sind. Das gilt leider nur für Informationen, die bei Behörden gespeichert sind – gegenüber Unternehmen haben wir in den allermeisten Fällen keinen Auskunftsanspruch. Allerdings sind einige Informationen über Unternehmen auch bei Behörden gespeichert – leider aber nur wenige.

Wer so recherchiert, darf vor juristischen Sachverhalten keine Angst haben, muss aber auch nicht Jura studiert haben. In der Praxis besteht das Problem ja auch weniger darin, seine Auskunftsrechte detailliert zu kennen und Paragraph für Paragraph begründen zu können – es geht eher darum, seine Auskunftsrechte auch durchzusetzen.

In diesem Handout habe ich dazu eine Reihe von Wegen aufgezeigt und handwerkliche Tipps gegeben. Wichtiger ist, sich auf so eine Recherche auch einzulassen. Bei der tagesaktuellen Arbeit haben wir notwendigerweise die Arbeitshaltung: Wie kann man innerhalb eines Tages möglichst viele Informationen sammeln? Viele der hier aufgeführten Recherchen setzen dagegen folgende Haltung voraus: Ich hätte gerne auf alle wichtigen Fragen zu diesem Thema eine Antwort – egal, wie lange es dauert.

Die Herausforderung ist also weniger, genaue Rechtskenntnisse zu haben, als seine Anfragen beharrlich zu verfolgen und sich mit ausweichenden Antworten nicht zufrieden zu geben. Eine große Portion Neugierde ist auch hilfreich. Es ist allerdings ein Problem, diesen erhöhten Aufwand parallel zur tagesaktuellen Arbeit zu betreiben. Um das hinzubekommen, kann man zum Beispiel bestehende Freiräume bei der Arbeit nutzen oder in Absprache mit der Redaktion auch mal einen Tag nur für solche Recherchen erhalten. Und sich nicht zu viel vornehmen, sondern vielleicht ein bis zwei solcher Recherchen über eine längere Zeit verfolgen.

Und ein Problem kann auch sein, die Rechercheergebnisse im Blatt unterzubekommen. Denn bei einer Tageszeitung haben tagesaktuelle Texte schließlich Vorrang vor den Ergebnissen solcher länger dauernder Recherchen – erstere kann man heute und nur heute abdrucken, während man letztere ja auch noch auf später verschieben kann. Und nicht zuletzt gelten Texte über trockene Themen in vielen Redaktionen auch nicht als Texte, die besonders beliebt bei den Lesern sind.

Wer es dennoch ausprobieren will – der erste Schritt ist ganz einfach: Man nimmt sich ein Thema, bei dem man bei der tagesaktuellen Recherche auf Widerstände gestoßen ist und das einen besonders interessiert. Und dann geht man der Sache auf den Grund. Wenn es dabei zwischendurch einmal hakt, biete ich auch gerne meine Unterstützung an. Es gibt so eine riesige Menge an Aktenschätzen – da kann es gar nicht genug Journalisten geben, die danach suchen. Und je mehr von uns ihre Auskunftsrechte auch gegen Widerstände durchsetzen, desto eher werden Behörden diese Rechte von sich aus beachten und desto geringer wird dann der Aufwand bei den einzelnen Anfragen.

10. Literaturtipps

„Richtig recherchieren – Wie Profis Informationen suchen und besorgen“, von Matthias und Frank Brendel, Frankfurter Allgemeine Buch, Taschenbuch mit 324 Seiten, 25,90 Euro

„Trainingshandbuch Recherche – Informationsbeschaffung professionell“, herausgegeben vom Netzwerk Recherche im Westdeutschen Verlag, Taschenbuch mit 222 Seiten, 24,90 Euro

„Recherchieren. Ein Handbuch für Journalisten“, von Michael Haller, UVK Verlag, 338 Seiten, 19,90 Euro

11. taz-Nachwuchsförderung

Dieser Reader entstand ursprünglich als Unterrichtsmaterial für die *taz Akademie*, die Fortbildungseinrichtung der taz für Praktikanten und Volontäre. Der Förderung des journalistischen Nachwuchses hat sich auch die *taz Panter Stiftung* verschrieben, die mehrmals im Jahr [Workshops für junge Talente](#) veranstaltet und für ihre Arbeit auf [Spenden](#) und [Stiftungskapital](#) angewiesen ist.



12. Lizenz

Der in diesem Dokument enthaltene Text steht unter der Freien Lizenz Creative Commons BY SA 3.0 DE. Der Text darf also zu privaten, kommerziellen oder allen anderen Zwecken weitervertrieben werden. Der Text darf auch verändert werden, solange das veränderte Werk dann wieder unter die gleiche Freie Lizenz gestellt wird. Hier die Details zu der Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

Um die freie Verbreitung dieses Dokuments zu gewährleisten, ist hier die Schrift „[Linux Libertine](#)“ verwendet, die unter der Freien Lizenz „SIL Open Font License“ zur unbeschränkten Nutzung freigegeben ist.

Die jeweils aktuelle Version dieses Readers steht unter www.sebastian-heiser.de/auskunft

Version 0.84b - 14. August 2012

Sebastian Heiser
taz.die tageszeitung
Rudi-Dutschke-Straße 23
10969 Berlin
030/25902-140
heiser (at) taz.de